



Vorlage Nr.: V1999/17

Datum: 28. November 2017

## Vorlage

### Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft**

### Gegenstand:

Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung August 2017 - hier:  
Abwägungsbeschluss, Beschluss des Landschaftsplanes

### Beschlussvorschlag:

1.) Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Landschaftsplanes einschließlich des integrierten Umweltberichtes zur Kenntnis.

2.) Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 2a und Anlage 2b ersichtlich.

3.) Der Stadtrat beschließt den Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der ihm vorliegenden Fassung August 2017 mit dem Erläuterungstext Teil A bis C sowie Teil D mit den Anlagen 1 bis 14 (darin enthalten sind das strategische Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“ sowie das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept). Er bildet die ökologische Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung. (Anlage 1)

4.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 15. September 2019 Maßnahmen zur Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels im sanierungsbedürftigen Bereich des Stadtgebietes (siehe Fachleitbild Stadtklima; Anlage 4.3 des Landschaftsplanes) erarbeiten zu lassen und dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

5.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Umweltberichterstattung über die Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes an den Stadtrat und die Öffentlichkeit zu berichten.

6.) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass sich aus der Beschlussfassung zum Landschaftsplan kein Aktualisierungserfordernis für das laufende Flächennutzungsplanverfahren ableitet.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V2223-SR77-09      Vorentwurf Landschaftsplan  
 UK/066/2014      Entwurf Landschaftsplan, Öffentlichkeitsbeteiligung

**aufzuhebende Beschlüsse:****Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Landschaftsplan

Produkt:

10.100.51.1.0.02

Kostenart:

44317000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Vervielfältigung (Druck Pläne, Text, Kopieren CD`s) für Veröffentlichung 2018/2019  
 insgesamt ca. 6.000 Euro

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

10.100.51.1.0.02

Kostenart:

44317000

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Der Stadtrat nahm am 22. Januar 2009 die langfristige Raumstrategie des Landschaftsplanes „Ökologisches Netz Dresden“ sowie den daraus entwickelten Vorentwurf zum Landschaftsplan als ökologische Grundlage für den in Arbeit befindlichen Flächennutzungsplan zur Kenntnis (V2223-SR77-09). Mit Beschluss vom 2. Juni 2014 beauftragte der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Landschaftsplans einschließlich des integrierten Umweltberichtes durchzuführen (UK/066/2014).

Der Entwurf des Landschaftsplanes einschließlich des integrierten Umweltberichtes hat in der Fassung vom Juni 2014 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 4 a Abs. 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)<sup>1</sup>, in der Zeit vom 26. Februar bis einschließlich 10. April 2015 öffentlich ausgelegt.

Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Ämter.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden insgesamt 206 Stellungnahmen mit über 700 Einzelbelangen vorgetragen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in den vorliegenden Plan eingearbeitet.

Der Landschaftsplan stellt als Fachplan die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden dar. Er wurde entsprechend § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 BNatSchG erarbeitet.

Gemäß § 3 Abs. 1a und § 4a Abs. 1 SächsUVP i. V. m. § 19a UVP<sup>2</sup> wurde die Strategische Umweltprüfung (SUP) für den Landschaftsplan erarbeitet und deren Ergebnisse bei der Erstellung berücksichtigt. Der gemäß § 14g UVP<sup>1</sup> geforderte Umweltbericht zur SUP wurde in den Erläuterungstext des Landschaftsplans integriert.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 9 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei Planungen und Verwaltungsverfahren sowie gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Mit dem strategischen Leitbild „Dresden - die kompakte Stadt im ökologischen Netz“ beschreibt der Landschaftsplan eine langfristige Raumstrategie für die weitere Entwicklung der LH Dresden.

Der Handlungs- bzw. Entwicklungsbedarf wird im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) in Form von Maßnahmetypen dargestellt. Die Darstellung des Maßnahmetyps „Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas“ erfolgt auf allen Flächen, die gemäß des Fachleitbildes Stadtklima des Landschaftsplans zur Sanierungszone gehören. Auf nachfolgenden Planungsebenen sind im Bereich der Fachämter geeignete Einzelmaßnahmen auszuwählen und planerisch zu vertiefen, um sie anschließend umsetzen zu können. Die Sanierungszone umfasst ein großflächiges innerstädtisches Gebiet, in welchem eine Vielzahl möglicher Maßnahmen auf ihre Wirkungsintensität und mögliche Umsetzbarkeit im feineren Maßstab, als im LP möglich, zu beurteilen sind.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 24.02.2010 mit Änderungen vom 25.07.2013

<sup>2</sup> Fassung vom 24.02.2010 mit Änderungen vom 25.07.2013

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, sind zu überwachen (§ 14m UVPG)<sup>3</sup>. Für die Überwachung der Auswirkungen des Plans (Monitoring) ist das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden als federführende Behörde zuständig.

Verschiedene kommunale Instrumente zur Berichterstattung sind bereits etabliert, in welche die Berichterstattung zum Landschaftsplan aufgenommen wird:

- Umweltbericht – Fakten zur Umwelt der Landeshauptstadt Dresden,
- Umweltatlas der Landeshauptstadt Dresden.

Der Landschaftsplan ist ein Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege, dessen Darstellungen, soweit geeignet, in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Werden Darstellungen nicht übernommen, ist das zu begründen, so schreibt es das Sächsische Naturschutzgesetz vor. Die Abweichungen sind bereits im Entwurf des Flächennutzungsplanes dokumentiert und im Ergebnis der Umweltprüfung abgewogen worden. Mit dem Beschluss zum Landschaftsplan ändert sich an diesem Sachverhalt nichts, eine erneute Prüfung ist nicht notwendig.

### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Landschaftsplan Fassung August 2017 bestehend aus:  
Teile A bis C – Erläuterungstext  
Teil D - Anhang mit den Anlagen 1 - 14 (darin enthalten sind das strategische Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im ökologischen Netz“ sowie das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept)
- Anlage 2 a: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- Anlage 2 b: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange



Dirk Hilbert

---

<sup>3</sup> Fassung vom 24.02.2010 mit Änderungen vom 25.07.2013, entspricht § 45 UVPG in Fassung vom 20.07.2017